Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/4/7 4Ob35/92, 6Ob312/01b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.1992

Norm

ABGB §1330 BIV

Rechtssatz

Die Frage der Wiederholungsgefahr hat nur für den Unterlassungsanspruch, nicht aber für den Anspruch auf Widerruf und Widerrufsveröffentlichung Bedeutung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 35/92
  Entscheidungstext OGH 07.04.1992 4 Ob 35/92
- 6 Ob 312/01b
  Entscheidungstext OGH 14.03.2002 6 Ob 312/01b
  Beisatz: Setzt aber dennoch ein Fortwirken der abträglichen Meinung über den Verletzten voraus. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0031893

Dokumentnummer

JJR_19920407_OGH0002_0040OB00035_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at